

**Rahmenprüfungsordnung
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Oktober 2012

zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Kapitel 2 Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studienphase, Prüfungen

§ 3 Zweck der Prüfung, Ziele des Studiums, Art und Aufbau der Prüfung, Abschlussgrade

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 5 Prüfungsorgane

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

§ 7a Schriftliche Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten

§ 7b Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

§ 10 Leistungsnachweise

§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 12 Ablegen von Modulprüfungen

§ 12a Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Nachteilsausgleich

§ 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

§ 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

Abschnitt 3 Bachelor- und Masterarbeit, Kolloquium, Zeugnis, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung

§ 20 Bachelor- oder Masterarbeit

§ 20a Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit; Rücktritt von der Bachelor- oder Masterarbeit

§ 21 Kolloquium zur Bachelor- oder Masterarbeit

§ 22 Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

§ 24 Bachelor- oder Master-Zeugnis, Diploma Supplement

§ 25 Bachelor- oder Master-Urkunde

§ 26 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

Kapitel 3 Diplomstudiengänge

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 27 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 28 Prüfungen, akademische Grade

§ 29 Entsprechende Anwendung der Regelungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 30 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

Abschnitt 3 Vorprüfung

- § 31 Zulassung zur Vorprüfung
- § 32 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer
- § 33 Bestehen der Vorprüfung
- § 34 Fristen für die Ablegung der Vorprüfung
- § 35 Vorprüfungszeugnis

Abschnitt 4 Diplomprüfung

- § 36 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 37 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer
- § 38 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 39 Bestehen der Diplomprüfung
- § 40 Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung
- § 41 Diplomprüfungszeugnis

Kapitel 4 Postgraduales und weiterbildendes Studium

- § 42 Postgraduales Studium
- § 43 Weiterbildendes Studium

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

- § 44 Rüge von Verfahrensmängeln
- § 45 Einsicht in Prüfungsakten
- § 46 Widerspruchsverfahren
- § 47 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 48 Inkrafttreten

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹ Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. ² Bachelor- und Masterstudiengänge unterfallen dem Kapitel 2 (§§ 2 bis 26) und Diplomstudiengänge dem Kapitel 3 (§§ 27 bis 41). ³ Für postgraduale und weiterbildende Studiengänge gilt diese Ordnung im Rahmen der Bestimmungen des Kapitels 4 (§§ 42 und 43).

(2) ¹ Die Hochschule erlässt die Prüfungsordnungen auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung. ² Die Rahmenprüfungsordnung ist unmittelbar anzuwenden, soweit die Prüfungsordnungen keine eigenen Vorschriften enthalten. ³ Bei Erlass der Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmen- und Strukturvorgaben zu beachten. ⁴ Bei Erlass der Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge sind die von der KMK beschlossenen Rahmenordnungen für die Diplomprüfung zu beachten.

Kapitel 2 Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studienphase, Prüfungen

(1) ¹ Die Regelstudienzeit beträgt:

1. bei Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben, in begründeten Fällen sechs oder acht Semester und
2. bei Masterstudiengängen grundsätzlich drei, in begründeten Fällen zwei oder vier Semester.

² In konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ³ Bei Studiengängen, die in Teilzeit durchgeführt werden, und bei dualen Studiengängen bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der Prüfungsordnung. ⁴ Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

⁵ In geeigneten Studiengängen wird das Lehrangebot so organisiert, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. ⁶ In diesen Fällen wird eine abweichende Regelstudienzeit festgelegt. ⁷ Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(2) ¹ Das Studium ist in Module untergliedert. ² Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. ³ Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. ⁴ Jedes Modul wird grundsätzlich mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen.

(3) ¹ Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. ² Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, wird in der Prüfungsordnung geregelt. ³ Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. ⁴ Als durchschnittliche

Arbeitsbelastung in Vollzeitstudiengängen werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ⁵ Pro Studienjahr sind grundsätzlich 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben. ⁶ Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt.

⁷ Bei Teilzeitstudiengängen werden pro Studienjahr in der Regel bis zu 45 Leistungspunkte vorgesehen.

⁸ Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte).

(4) Die Module, ihre Inhalte und ihre zeitliche Abfolge ergeben sich aus der Studienordnung und dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang.

(5) ¹ Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. ² Die Anrechnung derartiger Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung.

(6) ¹ Bachelor- und Masterstudiengänge können nach Maßgabe der Studienordnung eine praktische Studienphase enthalten. ² Eine praktische Studienphase ist eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute Studienphase, die mit Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet werden kann und die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ³ Sie umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen.

(7) ¹ Bachelor- und Masterstudiengänge können nach Maßgabe der Entscheidung der Fakultäten als duales praxisintegriertes Studium studiert werden. ² Das duale praxisintegrierte Studium sieht eine maßgebliche Erhöhung der Studienpraxiszeiten vor. ³ Der zeitliche Umfang der durch das Partnerunternehmen vermittelten und von den Studierenden zu leistenden Praxisphasen muss um mindestens 50 vom Hundert über dem Praxisanteil der in den Studiengangbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Praktikumszeiten liegen. ⁴ Voraussetzung für die Aufnahme eines dualen praxisintegrierten Studiums ist neben den studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen die Vorlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule, dem Unternehmen und den Studierenden im Sinne der hochschuleigenen Qualitätskriterien zum dualen Studium über eine Mindestlaufzeit von zwei Dritteln der Regelstudienzeit. ⁵ Hierbei ist vorzusehen, dass die praktischen Anteile in das Studium so eingegliedert werden, dass sie Kompetenzen, die mindestens einem Viertel der in dem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte entsprechen, in mindestens vier vom zuständigen Prüfungsausschuss bestätigten einschlägigen Modulen vermitteln. ⁶ Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird das duale praxisintegrierte Studium im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁷ Näheres wird durch den Leitfaden zum dualen praxisintegrierten Studium geregelt.

(8) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Zweck der Prüfung, Ziele des Studiums, Art und Aufbau der Prüfung, Abschlussgrade

(1) ¹ Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach bzw. (bei Studienfachkombinationen) in den jeweiligen Studienfächern. ² Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrschen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben haben und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach oder in den jeweiligen Studienfächern bei Studienfachkombinationen. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeiten besitzen, nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

(3) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht aus den nach dem jeweiligen Prüfungsplan erforderlichen studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen, praktischen Studienzeiten und der Bachelor- oder Masterarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung (Kolloquium). ²Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein akademischer Grad verliehen, welcher in der Prüfungsordnung festgelegt wird.

§ 4 **Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen**

(1) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus, der in einem Bachelorstudiengang erworben wurde und in dem grundsätzlich mindestens so viele Leistungspunkte erworben wurden, dass deren Summe unter Einschluss der in dem betreffenden Masterstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte mindestens 300 beträgt. ²Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt außerdem in der Regel eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. ³Einem Bachelorstudiengang im Sinne von Satz 1 steht ein Studiengang mit einer mindestens vergleichbaren Qualifikation gleich. ⁴Die Prüfungsordnung kann nach Maßgabe von § 18 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes bestimmte weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang vorsehen. ⁵Abweichend von Satz 1 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. ⁶Näheres regelt die Zugangsprüfungsordnung. ⁷Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Sind zum Zeitpunkt der Einschreibung in einen Masterstudiengang, für den keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, noch nicht alle Prüfungsleistungen des erforderlichen berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht oder liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor, und steht nur dies einer Immatrikulation entgegen, so können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung Zulassung und Immatrikulation in das erste Semester auch dann erfolgen, wenn der Studierende in dem zu dem erwähnten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses noch maximal 25 Leistungspunkte fehlen und nur Studien- und Prüfungsleistungen in einem solchem Umfang zu erbringen sind, die einem erfolgreichen Studium nicht entgegenstehen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn nur noch die bereits begonnene Bachelorarbeit abzuschließen, das Kolloquium bzw. eine oder zwei Modulprüfungen abzulegen sind. ³Über weitere Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Sind am Ende des ersten Semesters die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 immer noch nicht erfüllt, endet die Einschreibung. ⁵Eine Prüfungsordnung kann insoweit restriktivere Regelungen vorsehen.

(3) ¹Von den in den Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, Befreiung erteilen. ²Die Befreiung ist von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, insbesondere davon, dass bestehenden fachlichen Defiziten durch

das erfolgreiche Absolvieren entsprechender Module abgeholfen wird. ³Eine Befreiung von den geforderten Leistungspunkten ist an die Auflage zu koppeln, dass vom Prüfungsausschuss festzulegende Module im Umfang der fehlenden Leistungspunkte erfolgreich absolviert werden. ⁴Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 5 Prüfungsorgane

(1) ¹Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss sowie die Prüfer. ²Der Prüfungsausschuss wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung gebildet und besteht jeweils aus dem vorsitzenden Mitglied, das der Gruppe der Professoren angehören muss, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. ⁴Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. ⁵Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. ⁶Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich,
6. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
7. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
8. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, soweit sie nicht durch die Prüfungsordnung dem Prüfungsamt übertragen wurden,
9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
11. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
12. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

³ Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen der Prüfer beanstanden und aufheben. ⁴ Die Prüfer sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein; hiervon ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben. ⁶ Die Prüfungsordnung kann dem Prüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

(3) ¹ In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ² Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³ Der jeweilige Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) ¹ Der Prüfungsausschuss kann mit Ausnahme der Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 4 und 12 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern die Entscheidungsbefugnis übertragen. ² Die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden von den Prüfungssämtern vorbereitet und umgesetzt.

(5) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. ² Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Von der Beratung und Beschlussfassung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer:

- a) über einen von der Beratung und Beschlussfassung betroffenen Kandidaten das Sorgerecht hat oder
- b) zu einem von der Beratung und Beschlussfassung betroffenen Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihm unterhält.

(7) ¹ Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind neben den in § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes genannten Personen auch folgende Personen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach an einer Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben:

1. Professoren im Ruhestand,
2. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren und
3. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

² In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ³ Den Prüfern obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungsausschüsse die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(8) Personen, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, dürfen nicht als Prüfer bestellt werden.

(9) ¹ Liegen für eine bestimmte Prüfung aus Sicht einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten Befangenheitsgründe im Hinblick auf die bestellte Prüferin oder den bestellten Prüfer vor, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. ² Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹ Modulprüfungen finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfung oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen als alternative Prüfungsleistung statt. ² Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von §§ 7a und 7b teilweise oder vollständig in Form eines Multiple-Choice-Verfahrens sowie elektronisch gestützt durchgeführt

werden. ³Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁴Die Prüfungsordnungen können hierüber hinaus besondere studiengangspezifische Prüfungsformen wie z.B. Stegreife und Entwürfe mit Präsentationen vorsehen.

⁵Stehen für eine Modulprüfung unterschiedliche Arten der Prüfungsleistungen zur Auswahl oder sind alternative Prüfungsleistungen zu erbringen, informieren die Lehrenden die Studierenden und den Prüfungsausschuss bis spätestens einen Monat nach dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit über Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen.

(2) ¹In den Studiengängen können für einzelne Modulprüfungen praktische und vorbereitende Übungen als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. ²Die Prüfungsordnungen regeln Art und Zahl solcher Leistungen.

(3) Werden Prüfungsleistungen in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) In der Prüfungsordnung kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Kandidaten nur bei Lehr- und Lernformen vorgesehen werden, in denen zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidaten erforderlich ist.

(5) ¹Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass besonders begabte Studierende anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. ²Die Voraussetzungen für die Auswahl der besonders begabten Studierenden regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(6) ¹Die Kandidaten haben bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - und bei alternativen Prüfungsleistungen, die schriftlich durchgeführt werden, eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Prüfungsleistung von ihnen ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Ist eine elektronische Fassung der Prüfungsleistung vorgesehen, muss die Erklärung zusätzlich die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung sowie eine Erklärung enthalten, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Anti-Plagiatsoftware zu ermöglichen. ³Elektronische Fassungen sind in elektronisch lesbarer Form abzuliefern. Geschieht dies nicht oder wird eine entsprechende Erklärung nicht oder nicht vollständig abgegeben, gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁴Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Versicherung an Eides statt erklärt wird.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Wissen verfügt.

(2) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

(3) ¹ Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen soll 90 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten. ² Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden.

(4) Erst- und - soweit in der Prüfungsordnung vorgesehen - Zweitkorrektur sind in der Regel auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

§ 7a

Schriftliche Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten

(1) ¹ Schriftliche Prüfungen gemäß § 7 Absatz 1 können ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ² Sofern die im Antwort-Wahl-Teil einer schriftlichen Prüfung zu erreichenden Bewertungspunkte weniger als die Hälfte der Gesamtpunktzahl betragen, kommen die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 nicht zur Anwendung.

(2) Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben und der Antwortmöglichkeiten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) ¹ Schriftliche Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten. ² Die Regelung des § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) ¹ Bei der Festlegung der Bestehensgrenze wirken zwei Prüferinnen oder Prüfer mit. ² Die Bestehensgrenze wird folgendermaßen berechnet:

1. Es werden die besten 5 % aller Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ermittelt, dabei wird gegebenenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

2. Von der niedrigsten erreichten Punktezahl dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ein Punkt und 35 % der erreichbaren Punktezahl (kaufmännisch gerundet) abgezogen. Dieses Ergebnis stellt die Bestehensgrenze dar, die gegebenenfalls folgendermaßen korrigiert wird: Fällt das Ergebnis der Berechnung unter 40% der Gesamtpunktzahl, wird die Bestehensgrenze auf 40% festgesetzt, übersteigt es 60%, wird es auf 60% festgesetzt.

3. Falls es weniger als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt, wird die Bestehensgrenze unter Berücksichtigung ähnlicher Prüfungen z.B. aus früheren Prüfungszeiträumen festgelegt. Dies ist in der Prüfungsdokumentation zu beschreiben.

(5) ¹ Die mindestens für eine Notenstufe zu erreichende Punktezahl ist die kaufmännisch gerundete Summe aus der Punktezahl der gemäß Absatz 4 ermittelten Bestehensgrenze und der Punktezahl, die zusätzlich zum Erreichen der Notenstufe erforderlich ist. ² Diese Punktezahl entspricht dem Produkt eines festgelegten Prozentsatzes je Notenstufe und der Differenz zwischen maximal erreichbarer Gesamtpunktzahl und der Punktezahl der gemäß Absatz 4 ermittelten Bestehensgrenze. ³ Die Prozentsätze der Notenstufe sind wie folgt festgelegt:

Note	Prozentsatz
1,0	90 %
1,3	80%
1,7	70 %
2,0	60 %
2,3	50 %
2,7	40 %
3,0	30 %

3,3	20 %
3,7	10 %
4,0	0 %
5,0	(unterhalb Bestehensgrenze).

(6) Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(7) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht als Multiple-Choice-Arbeit durchgeführten schriftlichen Prüfung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Prüfung in Form einer Multiple-Choice-Arbeit dar.

§ 7b Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)

(1) ¹ Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt oder bewertet werden (E-Klausuren). ² Sie werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. ³ Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten. ⁴ Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(2) ¹ Elektronisch gestützte schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. ² Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung als Multiple-Choice-Arbeit sind die Regelungen des § 7a zu beachten.

(3) ¹ Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ² § 45 Abs. 1 S. 3 ist zu beachten.

(4) ¹ In Präsenzform durchgeführte elektronisch gestützte Prüfungen sind in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen. ² Von ihr oder ihm ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, den der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) ¹ Soweit die Prüfungsordnungen hierzu nichts bestimmen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit Beisitzer stattfinden. ² Der Beisitzer muss die Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 bis 8 erfüllen. ³ Bei fächerübergreifenden Prüfungen können die Prüfungsordnungen vorsehen, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern abzulegen ist.

(2) ¹ Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ² Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) ¹ Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung haben die Prüfer und Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Kandidatin oder des Kandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeitpunkt der mündlichen Prüfung),
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und gegebenenfalls das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung und
4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

³Die Niederschrift ist von allen beteiligten Prüfern und, sofern sachkundige Beisitzer bestellt worden sind, auch von diesen zu unterschreiben.

(4) ¹Bei der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widersprochen hat oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart der Prüfung verbietet. ²Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(5) Die Regelungen über das Kolloquium gemäß § 21 bleiben unberührt.

§ 9 **Alternative Prüfungsleistungen**

(1) ¹Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführte, jedoch nach den gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche, elektronische oder mündliche Prüfungsleistungen. ²Die Leistungen erfolgen insbesondere in Form von schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. ³Die konkrete Ausgestaltung von alternativen Prüfungsleistungen sowie der Zeitraum, in dem sie abzulegen sind, werden von den Prüfern in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

(2) ¹Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung dokumentieren. ³In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(3) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel zum einen nachweisen, dass sie über breites Wissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen.

§ 10 **Leistungsnachweise**

(1) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt zu geben. ²In den Prüfungsordnungen kann die Frist verkürzt werden.

(2) ¹Die Leistungen können mehrfach wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet, wann derartige Leistungen wiederholt werden.

§ 11

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Lernziele des Moduls erreicht hat.
- (2) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und bestehen in der Regel aus einer Prüfung.
- (3) ¹ Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung. ² Der Prüfungsausschuss kann eine schriftliche Prüfung in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung sonst nicht möglich wäre und eine damit verbundene Verlängerung des Studiums im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, durch eine mündliche Prüfung ersetzen.
- (4) ¹ Wird das Modul durch eine einzige benotete Prüfung geprüft, entspricht die Modulnote der in der Prüfung erzielten Note. ² Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten. ³ Die Art der Gewichtung wird in der Prüfungsordnung festgelegt. ⁴ Wird keine Regelung getroffen, wird das arithmetische Mittel gebildet. ⁵ Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen, wird die Note nach den Vorgaben in § 16 Absatz 4 festgelegt. ⁶ Nicht benotete Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹ Hat die Kandidatin oder der Kandidat mehr als die nach dem Prüfungsplan erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen erbracht, werden für den Abschluss des Moduls und die Bildung der Modulnote diejenigen erforderlichen Prüfungsleistungen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. ² Die Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.
- (6) Aus mehreren Modulnoten kann eine Gesamtnote gebildet werden. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (7) ¹ Unmittelbar vor der Erbringung einer Prüfungsleistung müssen die Kandidaten eine Erklärung über ihre Prüfungsfähigkeit abgeben. ² Besteht die Prüfungsleistung in einer Haus-, Seminar-, Bachelor-, Master- oder einer vergleichbaren Arbeit, so haben die Kandidaten bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht haben.
- (8) ¹ Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. ² Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, sind bestanden, wenn jede einzelne erforderliche Prüfungsleistung bestanden ist.
- (9) Sind alle für das Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden, werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte gutgeschrieben.

§ 12

Ablegen von Modulprüfungen

- (1) ¹ Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. ² Soweit in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Anmeldung spätestens mit dem Antritt der Prüfung. ³ Die Voraussetzungen für die Prüfungsanmeldung sind in der Prüfungsordnung zu regeln. ⁴ In der Prüfungsordnung kann ein früherer Termin für die Anmeldung und die Möglichkeit der Abmeldung bestimmt werden.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn:

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) ¹Überschreiten Studierende die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zur Bachelor- oder Masterarbeit gemeldet zu haben, werden sie vom Prüfungsamt unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen. ²Die besondere Studienberatung soll fachliche Anforderungen und die persönliche Situation Studierender zu einem Ausgleich bringen. ³Die Hochschule erstellt unter Fristsetzung eine Konzeption für die erfolgreiche Beendigung des Studiums.

(5) ¹Auf Antrag des Studierenden können besondere Studienzeiten wie Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. ²Für die Ermittlung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. ³Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. ⁴Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12a Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Ist die Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems in einem Studiengang vorgesehen, nutzen die Studierenden in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen elektronisch verwaltet werden. Der Prüfungsausschuss kann nähere Regelungen zur Durchführung des Verfahrens treffen.

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt gerügt werden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an der Hochschule Wismar auf Antrag anzuerkennen, sofern durch die Hochschule hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden.

(2) ¹ Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang anzurechnen, wenn sie sich in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist. ² Die Hochschule Wismar bestimmt in der Prüfungsordnung die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³ Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Punkten gilt Absatz 1.

(3) ¹ Bei einem Studienort- oder Studiengangwechsel werden Fehlversuche nicht auf das Studium an der Hochschule Wismar angerechnet. ² Dies gilt nicht in Fällen, in denen ein Studierender zuvor in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder als Gasthörer in demselben Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Wismar erbracht hat oder sein Studium an der Hochschule Wismar nach einer Unterbrechung in demselben Studiengang fortsetzt. ³ In diesen Fällen erfolgt die Anrechnung von Fehlversuchen, ohne dass es eines Antrages nach Absatz 1 bedarf. ⁴ Auf die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem verwandten Studiengang an der Hochschule Wismar erbracht worden sind, finden Absatz 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) ¹ Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ² Sofern die Notensysteme nicht vergleichbar sind, wird die Prüfung lediglich mit „bestanden“ verbucht. ³ Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist statthaft.

(5) ¹ Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird in der Einstufungsprüfungsordnung geregelt.

² Im Übrigen sind außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium auf Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. ³ Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen gleichwertig sind. ⁴ Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden.

⁵ Grundsätzlich kommen für Anerkennung und Anrechnung in Frage:

1. formale, d.h. bundes- und landesrechtlich geregelte berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz, aus dem berufsbildenden Schulwesen (berufsqualifizierende Bildungsgänge an Berufsfachschulen, Weiterbildung an Fachschulen) und dem öffentlichen Dienst sowie gleichgestellte Abschlüsse,

2. non-formale, zertifizierte berufliche oder berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsprofile oder Teile daraus (typischerweise von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Bildungsträgern):
 - a) sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie das Hochschulmodul beruhen oder
 - b) sofern der externe Bildungsträger mit der Hochschule kooperiert und die Qualität durch hauptamtlich an der Hochschule lehrende Personen fachlich mitverantwortet wird,
3. informell, d.h. durch Berufspraxis erworbene berufliche Kompetenzen.

⁶Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung nachgewiesen wurden. ⁷Bachelor- und Masterarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. ⁸Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Leistungen, die bereits Grundlage der Zugangsentscheidung zum Studium waren. ⁹Anteile aus Berufsausbildungen, die zur Hochschulzugangsberechtigung geführt haben, können nicht anerkannt werden.

¹⁰Die Prüfungsordnungen können weitergehende Kriterien regeln, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll rechtzeitig vor der Prüfung gestellt werden.

(3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

§ 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

(1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt haben.

(2) ¹Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung. ²Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder

übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat).³ Zu Beginn der Prüfung sind den Kandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen.⁴ Hat die Kandidatin oder der Kandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.⁵ Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.

(3) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Studiengang ausschließen. ²Ein schwerwiegender Fall liegt zum Beispiel im Wiederholungsfall und bei einem Plagiat oder einer Täuschung besonderen Ausmaßes vor.

(4) ¹Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Studiengang ausschließen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet binnen eines Monats über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Ausschluss. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen ist. ³Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der Studierenden zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Für die Bewertung werden nur ganze Noten vergeben. ³Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen, auf denen keine Noten beruhen, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(3) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist innerhalb der in der Prüfungsordnung festgelegten Frist, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben. ²Die Prüfungsergebnisse sind rechtzeitig vor der nächsten Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. ³Die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. ⁴Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Kandidatin oder den Kandidaten verhindern.

(4) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Prüfungsordnung kann eine Bewertung durch zwei Prüfer vorsehen. ³Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsleistung von zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁶Bei einem Durchschnitt ab 4,1 ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.

(5) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Noten gebildet. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammenzufassen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die in die Modulnoten einfließenden Noten der Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.

(6) Die Noten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note:

von	1	bis	1,5	sehr gut,
von	1,6	bis	2,5	gut,
von	2,6	bis	3,5	befriedigend,
von	3,6	bis	4,0	ausreichend,
über	4,0			nicht ausreichend.

(7) Für Noten, die aus mehreren Modulnoten gebildet werden, gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) ¹Die Prüfungsordnungen sehen vor, dass in Bachelorstudiengängen mindestens 70 % und in Masterstudiengängen mindestens 80 % der Module benotet werden. ²Die übrigen Modulprüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. ³In der Prüfungsordnung sind die Module, die in die Benotung oder Bewertung eingehen, im Einzelnen zu benennen.

(9) ¹Die Gesamtnote gemäß § 22 Absatz 2 errechnet sich aus den Noten der benoteten Modulprüfungen, soweit diese nach der Prüfungsordnung in die Gesamtnote eingehen, sowie der Note für die Bachelor- oder Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. ²Von den Modulprüfungen müssen – bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte – in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 % und in einem Masterstudiengang mindestens 70 % der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. ³§ 13 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, werden die einzelnen Noten entsprechend der jeweiligen Arbeitsbelastung gewichtet; dabei wird bei der Bachelor- oder Masterarbeit gegebenenfalls die Arbeitsbelastung des Kolloquiums eingerechnet. ⁵Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann von der Vorgabe in Satz 1 abgewichen werden.

§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen

(1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige

Regelstudienzeit einzuhalten, sollen in der Regel pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit:

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Modulnoten, von denen nach der Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
2. die praktische Studienphase - soweit vorgesehen - mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. ²Studierende können von den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen abweichen.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Schriftliche oder mündliche Prüfungen sind mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) ¹Die Prüfungsordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen; sind in der Prüfungsordnung keine Voraussetzungen für den Rücktritt festgelegt, gilt bei Nichterscheinen zur Prüfung, zu der der Studierende sich angemeldet hat, die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die möglichst am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgen soll. ⁴Das ärztliche Attest muss Angaben zu der ärztlicherseits festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigung und der sich hieraus ergebenden Einschränkung der Leistungsfähigkeit in der Prüfung enthalten; die Angabe einer Diagnose ist dafür nicht erforderlich. ⁵Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁶Bei den Hinderungsgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie einer Pflegezeit nach Maßgabe des Pflegezeitgesetzes zu berücksichtigen. ⁷Im Falle des Rücktritts von der Bachelor- oder Masterarbeit oder dem Kolloquium kann die Glaubhaftmachung krankheitsbedingter Gründe nur durch amtsärztliches Attest erfolgen.

(4) Ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Modulprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit

und zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes für „nicht bestanden“ erklärt worden ist oder die Prüfungsordnung einen Freiversuch nicht vorsieht.

(2) ¹ Bestandene Prüfungsleistungen, die als Freiversuch nach Absatz 1 Satz 1 abgelegt wurden, können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ² Es gilt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. ³ Im Übrigen ist die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ausgeschlossen.

(3) ¹ Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. ² Die Prüfungsordnung kann für Modulprüfungen zwei reguläre Versuche und eine zweite Wiederholung nach Maßgabe des Absatzes 4 vorsehen. ³ Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) ¹ Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung möglich; die Prüfungsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung festlegen. ² Wurde ein Freiversuch vorgesehen, kann die Prüfungsordnung eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag der Kandidaten nur in näher zu bestimmenden Ausnahmefällen zulassen. ³ Die zweite Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden.

(5) ¹ Wiederholungsprüfungen sollen in Vollzeitstudiengängen innerhalb von zwei Semestern und in Teilzeitstudiengängen innerhalb von drei Semestern nach der Mitteilung des Ergebnisses des nicht bestandenen Prüfungsversuches abgelegt werden. ² Dabei soll die reguläre Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abgelegt werden, dass keine erhebliche Verzögerung im Studienverlauf eintritt.

(6) ¹ Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann. ² Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. ³ Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. ⁴ Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. ⁵ Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 beruht.

(7) ¹ Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studierenden auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Prüfungen jeweils ein weiterer Wiederholungsversuch gewährt wird. ² Bereits in einem vorhergehenden Bachelor- oder Masterstudium an der Hochschule unternommene weitere Wiederholungsversuche werden angerechnet. ³ Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach bestandkräftiger Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(8) ¹ Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ² Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(9) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 8 oder der Prüfungsordnung, gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als wiederholt und nicht bestanden.

(10) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungsleistungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.

Abschnitt 3 **Bachelor- und Masterarbeit, Kolloquium, Zeugnis,** **Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung**

§ 20 **Bachelor- oder Masterarbeit**

(1) ¹ Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele und Anforderungen des gewählten Studiengangs erreicht hat und in der Lage ist, innerhalb einer in der Prüfungsordnung vorgegebenen Frist ein den Studienzielen entsprechendes wissenschaftliches oder künstlerisches Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse gemäß den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Fachs darzustellen. ² Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich und in der Regel mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bei dem Prüfungsamt zu stellen. ² Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird von der vorgesehenen Erstgutachterin oder dem vorgesehenen Erstgutachter festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ³ Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Erstgutachterin und keinen Erstgutachter, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter für die Arbeit zugewiesen wird.

(3) ¹ Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Thema und das Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen. ² Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat für die Arbeit Gutachter und ein Thema vorschlagen kann, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. ³ Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Gutachter. ⁴ Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll:

- im Fall der Masterarbeit eine Professorin oder ein Professor oder eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor an einer Hochschule und
- im Fall der Bachelorarbeit mindestens eine zum hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gehörende Person oder eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor einer Hochschule sein.

⁵ Die Gutachter müssen gemäß § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigt sein.

⁶ Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter soll im Regelfall Mitglied oder Angehöriger der Hochschule Wismar sein. ⁷ Sofern triftige Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss bei der Bestellung einer der Gutachter von dem Erfordernis der Hochschulzugehörigkeit absehen. ⁸ Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. ⁹ Die Arbeit darf mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, wenn dort eine entsprechend qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) ¹ Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ² Die Prüfungsordnung kann den

quantitativen Umfang der Arbeit begrenzen. ³ Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Frist zurückgegeben werden. ⁴ Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema innerhalb der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Rückgabe des ersten Themas erhält. ⁵ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall verlängern, wenn der Arbeit zugrunde liegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat. ⁶ Der Verlängerungszeitraum soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

(5) ¹ Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Arbeit in einer Fremdsprache abgefasst werden kann; diese Regelung kann dahingehend ergänzt werden, dass eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist. ² Wird eine solche Regelung nicht in die Prüfungsordnung aufgenommen, ist die Anfertigung von Arbeiten in einer Fremdsprache nur nach Erlaubnis durch den Prüfungsausschuss zulässig. ³ Die Erlaubnis kann mit der Auflage verbunden werden, dass eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist.

(6) ¹ Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ² Die Prüfungsordnung kann die Abgabe weiterer Ausfertigungen und die Abgabe einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung verlangen. ³ Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Überschreiten Studierende die in der Konzeption gemäß § 12 Absatz 4 festgelegte Frist, gilt die Arbeit als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(8) ¹ Die Prüfungsordnung legt fest, innerhalb welcher Zeit die Arbeit nach ihrer Abgabe zu bewerten ist. ² Der festgelegte Bewertungszeitraum darf sechs Wochen nicht überschreiten. ³ Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Kandidatin oder den Kandidaten verhindern.

(9) ¹ Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern vergebenen Noten. ² Ist die Differenz dieser Noten größer als 2,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. ³ Die Note ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der von den drei Gutachtern vergebenen Noten. ⁴ Die Prüfungsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

(10) ¹ Die Arbeit ist nach Maßgabe von § 21 in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu verteidigen. ² Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

(11) ¹ Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. ² Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ³ Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(12) ¹ Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regelungen über Schutzfristen vor und nach der Entbindung, bleiben

unberührt. ² Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden usw., nachzuweisen.

§ 20a

Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit; Rücktritt von der Bachelor- oder Masterarbeit

(1) ¹ Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit um insgesamt höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden; ein den Anforderungen des § 12 Absatz 4 Satz 4 oder Satz 5 genügendes ärztliches Attest ist dem Prüfungsamt unverzüglich im Original vorzulegen. ² Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ³ Die Verlängerung soll der Dauer der nachgewiesenen Krankheit entsprechen.

(2) ¹ Überschreitet die Dauer der Krankheit die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit innerhalb der verlängerten Frist abgeben oder unter den Voraussetzungen des § 18 von der Bachelor- oder Masterarbeit zurücktreten. ² § 18 Absatz 3 Satz 5 ist auf den Prüfungsrücktritt anzuwenden.

§ 21

Kolloquium zur Bachelor- oder Masterarbeit

(1) ¹ Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Bachelor- oder Masterarbeit in einem hochschulöffentlichen Kolloquium vor zwei Prüfern zu präsentieren. ² Auf Antrag des Kandidaten oder des Gutachters ist die Hochschulöffentlichkeit beim Kolloquium auszuschließen, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält (Sperrvermerk).

³ Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten.

⁴ Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium durchgeführt werden. ⁵ Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. ⁶ Prüfer im Kolloquium sind grundsätzlich die Erst- und Zweitgutachter der Bachelor- oder Masterarbeit. ⁷ Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen und andere Prüfer für das Kolloquium bestellen.

(2) ¹ Die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten im Kolloquium sind von den beiden Prüfern einvernehmlich nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 zu bewerten. ² Ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden. ³ Die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹ Die Bachelor- oder Masterarbeit ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ² Die Bildung der Note der Bachelor- oder Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem in der Prüfungsordnung zu bestimmenden gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten.

(4) Die Bewertungen der Bachelor- oder Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten von den Prüfern unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 22

Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.

(2) ¹ Die Prüfungsordnungen bestimmen nach Maßgabe des § 16 Absatz 8 und 9, welche Noten in die Gesamtnote eingehen und wie sie gewichtet werden. ² Dabei müssen den Modulen, in deren Rahmen die betreffenden Noten erzielt wurden, zusammen mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte zugeordnet sein. ³ Modulprüfungen, die nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ bewertet sind, gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁴ Die Bildung des gewichteten Mittels wird entsprechend angepasst. ⁵ Erfolgt bei der Bildung der Gesamtnote eine Wichtung nach Leistungspunkten, werden die Modulnoten mit der Punktzahl gewichtet, die dem Modul nach der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet ist. ⁶ Darüber hinaus erworbene Leistungspunkte bleiben unberücksichtigt. ⁷ Die Gesamtnote wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. ⁸ Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(3) ¹ Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, werden als für die Berechnung des Studienvolumens und die Bildung der Gesamtnote erforderliche Module diejenigen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. ² Die Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

(4) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

§ 23

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine erforderliche Modulprüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.

(2) Ist eine erforderliche Modulprüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich einen Bescheid mit den Gründen für das Nichtbestehen aus.

§ 24

Bachelor- oder Master-Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist vom Prüfungsamt grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis auszustellen, das unter Angabe der Vertiefungsrichtungen die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Bachelor- oder Masterarbeit mit der erzielten Note enthält.

(2) ¹ Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission, der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, aus der die internationale Einordnung des erzielten Abschlusses hervorgeht. ²Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zu der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät der Hochschule Wismar,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle) und
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

(3) ¹Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist im Diploma Supplement bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. ²Diese wird als ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-Leitfaden 2009) dargestellt mit der Maßgabe, dass:

1. die Referenzgruppe durch den jeweiligen Studiengang gebildet wird,
2. alle Noten berücksichtigt werden, die innerhalb der Referenzgruppe über einen Zeitraum von zwei akademischen Jahren vergeben wurden und
3. die Darstellung der Noten gemäß § 16 Absatz 6 erfolgt.

(4) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt.

(5) ¹Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät der Hochschule Wismar unterzeichnet.

§ 25

Bachelor- oder Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der verleihenden Fakultät der Hochschule Wismar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfung berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor- oder Master-Urkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

Kapitel 3 Diplomstudiengänge

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 27 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. ²Für Fernstudiengänge können längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden.

(2) § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnungen berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden. ²Längere berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem Studium dürfen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden.

(4) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

(5) Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere:

1. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang,
2. die Voraussetzungen, Dauer und Lage der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
3. den Zweck und die fachlichen Anforderungen der Prüfung und die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten,
4. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,
5. die Zahl und Art der Prüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen und
6. die Bearbeitungszeit für Studien- und Diplomarbeiten sowie eine im Zusammenhang mit der Diplomarbeit abzulegende mündliche Prüfung, soweit eine mündliche Prüfungsleistung nicht bereits zuvor in angemessenem Umfang nachgewiesen wurde.

(6) Die nachfolgenden Regelungen gelten entsprechend für modularisierte Diplomstudiengänge.

§ 28 Prüfungen, akademische Grade

(1) ¹Die Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie besteht aus Fachprüfungen und dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht wurde. ³Die

Vorprüfung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnungen Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium.

(2) ¹ Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium ab. ² Sie besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit und dient der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt.

(3) ¹ Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zusammen. ² In einer Fachprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(4) ¹ Vorprüfungen und Diplomprüfungen können in Abschnitte geteilt werden sowie durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. ² Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters abzulegen.

(5) § 14 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der entsprechenden Fachrichtung, der durch den Zusatz „(FH)“ ergänzt wird.

§ 29

Entsprechende Anwendung der Regelungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen

Die §§ 5 bis 10, 12 bis 16, 18 und 19 gelten entsprechend.

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 30

Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

(1) ¹ Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Diplomarbeit und allen im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern durch Bildung des auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittels berechnet. ² Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Noten sowie die Diplomarbeit unterschiedlich gewichtet werden. ³ Die Prüfungsgesamtnote darf durch die Diplomarbeit höchstens zu einem Viertel bestimmt werden.

(2) ¹ Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Prüfungszeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. ² Dieses lautet:

„sehr gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,5,
„gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5,
„befriedigend bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5,
„bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0.

³ Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

Abschnitt 3 Vorprüfung

§ 31 Zulassung zur Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Vorprüfung setzt voraus, dass:
 1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang vorliegt und
 3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Vorprüfung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen fehlen.
- (3) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studentenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, und für Gaststudierende kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.
- (4) Die Prüfungsordnungen regeln das Zulassungsverfahren.

§ 32 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere:
 1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
 2. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,
 3. die Zahl und Art der Prüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen,
 4. in welchen Prüfungsfächern eine auf Prüfungsvorleistungen beruhende Note im Vorprüfungszeugnis auszuweisen und ob diese Note Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung ist und
 5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht Prüfungsvorleistungen auf die Note anzurechnen sind.
- (2) Die Prüfungsordnungen können fächerübergreifende Fachprüfungen und die Bildung einer gemeinsamen Note für mehrere Fächer vorsehen.
- (3) Fachprüfungen in Zusatzfächern können abgelegt werden, wenn die Organisation der Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern dies zulässt.

§ 33 Bestehen der Vorprüfung

¹ Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind sowie ein vorgeschriebenes praktisches Studiensemester oder Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde. ² Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Note zu bilden ist, muss jedes Prüfungsfach bestanden sein. ³ Das Vorprüfungszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn alle zur Bildung von Noten erforderlichen Leistungsnachweise abgelegt wurden oder als abgelegt gelten.

§ 34 **Fristen für die Ablegung der Vorprüfung**

(1) ¹ Die Vorprüfung soll bis zum Ende der Regeldauer des Grundstudiums erstmals vollständig abgelegt sein. ² Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn nicht mehr als zwei Fachprüfungen ausstehen. ³ In diesem Fall hat der Prüfungsausschuss eine Frist zu setzen, bis zu welchem Zeitpunkt die noch offenen Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

⁴ Sind der Eintritt in ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester und das anschließende Weiterstudium von bestimmten Noten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in Fächern des Grundstudiums abhängig, sollen die zur Bildung dieser Noten zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abweichend von Satz 1 erstmals bis zum Ende des theoretischen Studiensemesters erbracht werden, das dem praktischen Studiensemester in der Zählung vorausgeht. ⁵ Entsprechendes gilt, soweit der Eintritt in höhere Studiensemester des Grundstudiums sonst von Noten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in bestimmten Fächern des Grundstudiums abhängig ist.

(2) ¹ Bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 1 werden infolge Anrechnung von Studien- oder Ausbildungszeiten nicht besuchte Studiensemester mitgezählt. ² Zeiten der Beurlaubung werden nicht mitgezählt.

§ 35 **Vorprüfungszeugnis**

(1) ¹ Über die bestandene Vorprüfung wird ein Vorprüfungszeugnis ausgestellt. ² Das Vorprüfungszeugnis kann als Diplom-Vorprüfungszeugnis bezeichnet werden. ³ Aus dem Vorprüfungszeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang,
2. die Prüfungsfächer mit den Noten und
3. die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters oder Vorpraktikums.

⁴ In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass den Noten in einem Klammerzusatz der nach § 16 Absatz 5 zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird. ⁵ Werden Noten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13 gewonnen, ist dies zu vermerken. ⁶ In das Vorprüfungszeugnis sind auf Antrag auch die in Wahlfächern erzielten Noten aufzunehmen. ⁷ Das Vorprüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁸ Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät unterzeichnet.

(2) ¹ Wurde in einem Fach keine ausreichende Note erzielt, erhält die oder der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid durch das Prüfungsamt, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss. ² Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung festzustellen.

(3) Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine Bestätigung über alle in der Vorprüfung erzielten Endnoten und die Tatsache des Nichtbestehens.

Abschnitt 4 Diplomprüfung

§ 36 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung (ohne Diplomarbeit) setzt voraus, dass:

1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
2. eine Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang vorliegt,
3. grundsätzlich alle Prüfungen der Vorprüfung bestanden sind und
4. die für die Zulassung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise vorliegen.

(2) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass:

1. die Ableistung eines vorgeschriebenen praktischen Studienseesters Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Fachprüfungen der nachfolgenden theoretischen Studienseester ist,
2. im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Satz 2 die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung (ohne Diplomarbeit) erfolgt,
3. die Abgabe der Diplomarbeit Zulassungsvoraussetzung für die letzte Fachprüfung der Diplomprüfung ist und
4. die Zulassung zum Kolloquium nur erfolgt, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung darf nur versagt werden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen fehlen. § 31 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Studierende, die nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung nicht zum Eintritt in das Hauptstudium berechtigt sind, sind auch nicht zur Teilnahme an Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums berechtigt.

§ 37 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

¹ Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere:

1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
2. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. die Zahl und Art der Prüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen,
4. in welchen Prüfungsfächern eine auf Prüfungsvorleistungen beruhende Note im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen und ob diese Note Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung ist,
5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht Prüfungsvorleistungen auf die Note anzurechnen sind und
6. mit welchem Gewicht die einzelnen Noten und die Note der Diplomarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

² In allen Studiengängen umfasst die Diplomprüfung eine Diplomarbeit. ³ § 32 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 38 **Diplomarbeit und Kolloquium**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule bearbeitet werden kann. ²Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ³Das Weitere regeln die Prüfungsordnungen. ⁴Die Regelungen müssen sicherstellen, dass die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) § 12 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen ist.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Diplomarbeit gilt im Übrigen § 20 Absatz 2 bis 11 und § 20a entsprechend.

(6) ¹Diplomarbeiten sind in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu verteidigen. ²§ 21 findet entsprechende Anwendung.

§ 39 **Bestehen der Diplomprüfung**

¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn deren Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium, bestanden sind sowie ein vorgeschriebenes praktisches Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. ²Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Note zu bilden ist, muss jedes Prüfungsfach bestanden sein. ³§ 33 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 40 **Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung**

¹Die Diplomprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch Prüfungsvorleistungen erstmals abgelegt werden, auf denen Noten beruhen. ³Für die Berechnung dieser Frist gilt § 34 Absatz 2 entsprechend.

§ 41 **Diplomprüfungszeugnis**

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt. ²Aus dem Diplomprüfungszeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang, die Studienrichtung und ein etwaiger Schwerpunkt,
2. die Noten der Diplomprüfung,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Prüfungsgesamtnote und das Gesamturteil,
5. die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters oder Vorpraktikums.

(2) ¹ § 35 Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend für die Noten der Diplomprüfung und die Note der Diplomarbeit. ² Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass im Diplomprüfungszeugnis Prüfungsergebnisse der Vorprüfung nachrichtlich aufgeführt werden. ³ Auf Antrag wird auch die Dauer des Fachstudiums unter Berücksichtigung der in Folge der Anrechnung von Ausbildungs- oder Prüfungsleistungen nicht besuchten Studiensemester im Diplomprüfungszeugnis oder einer ergänzenden Bescheinigung ausgewiesen. ⁴ Als Ende des Fachstudiums gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁵ Das Diplomprüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶ Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und von der Dekanin oder dem Dekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) § 35 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Den Diplomprüfungszeugnissen und den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

Kapitel 4 Postgraduales und weiterbildendes Studium

§ 42 Postgraduales Studium

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten die §§ 29, 30, 36 bis 41 entsprechend, soweit Absatz 2 keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Prüfungen sollen bis zum Ende der in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein.

§ 43 Weiterbildendes Studium

Für weiterbildende Studiengänge, die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gilt § 42 entsprechend, soweit die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

§ 44 Rüge von Verfahrensmängeln

¹ Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. ² Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit ist die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise vor Beginn der ersten Prüfung hinzuweisen.

§ 45 **Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) ¹ Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ² Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend. ³ Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen gemäß § 7b sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrucke der elektronischen Daten bereitzustellen.
- (2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle durchgeführt.

§ 46 **Widerspruchsverfahren**

- (1) ¹ Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Kandidatin oder der Kandidat Widerspruch einlegen. ² Der Widerspruch soll unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung begründet werden.
- (2) ¹ Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von denjenigen Prüfern, die diese Entscheidungen getroffen haben, zu überdenken. ² Die Prüfer haben gegenüber der für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens zuständigen Stelle schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.

§ 47 **Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

- (1) ¹ Die Prüfungsunterlagen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ² Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³ Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹ Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ² Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³ Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴ Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹ Die Prüfungsunterlagen können nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ² Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 48 **(Inkrafttreten)**